



Verordnung oder Schragen

für die

Handwerks=Gesellen

in Riga.



R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1856.

Verordnung oder Schragen

für die

Handwerks=Gesellen

in Riga.



R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1856.

Tartu, Riigliku Olikooli
Raamatukogu

~~128248~~

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Riga urkunden hiemit, daß wir, sowohl um die in Betreff der zünftigen Gesellen hieselbst auf gesetzlicher Grundlage bestehenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, als auch, um die im Laufe der Zeit eingeschlichenen Unordnungen zu beseitigen, auf Vorstellung des Amtsgerichts dieser Stadt, und kraft der, in Anleitung des Art. 458. pet. 33. Bd. I. des Provinzialrechts der Ostseegouvernements uns zustehenden Befugniß unter Vorbehalt nach Umständen erforderlich werdender Aenderung nachstehende **Verordnung oder Schragen für die Handwerks-Gesellen in Riga** gegeben haben.

Erster Abschnitt.

Von der Gesellenschaft.

§. 1.

Der Handwerker, welcher ein Handwerk nach allen Regeln desselben erlernt hat, und nach überstandener Lehrzeit bei einem Gewerksmeister, von einem Handwerksamte zum Gesellen freigesprochen oder erklärt worden ist, wird als Geselle angesehen.

Verordnung über Schulen

1856

Verordnung über Schulen

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, den 20. November 1856.

Dr. C. C. Napier sky, Censor.

Est. A

Taru Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

25150

1856

1856

§. 2.

Sämmtliche Gesellen einer Zunft, welche bei hiesigen Meistern arbeiten, bilden eine Innung, Genossenschaft, Bruderschaft oder Gefellenschaft.

§. 3.

Die Vereinigung der Gesellen zu besonderen Innungen oder Genossenschaften bezweckt:

- 1) die Förderung wohlthätiger Zwecke und der gemeinsamen gewerblichen Interessen,
- 2) die Fürsorge und Verpflegung der erkrankten, armen und hilfsbedürftigen Gesellen,
- 3) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kassen, und
- 4) die Förderung der größeren Ausbildung, so wie die Beaufsichtigung des Betragens der Gesellen.

§. 4.

Jeder angereiste fremde Geselle oder jeder von einem hiesigen Handwerksamte zum Gesellen freigesprochene Lehrbursche hat sich bei der Gefellenschaft der entsprechenden Zunft zur Aufnahme in dieselbe zu melden.

§. 5.

Keine Gefellenschaft darf die Aufnahme in dieselbe verweigern einem Handwerker, welcher

- a) von einem Handwerksamte zum Gesellen freigesprochen worden ist;
- b) sich zur christlichen Religion bekennt;
- c) zu einem freien Stande gehört;
- d) von untadelhafter Führung ist, und
- e) sein Handwerk gehörig betreiben kann.

Anmerk. Die Gesellen der hiesigen sogenannten kleinen Handwerksämter können sich aufnehmen lassen in die Gefellenschaft der sogenannten großen Ämter, und somit Gesellen dieser Ämter werden, wenn sie nach ihrer Fähigkeit und Kenntniß bei einem Meister der entsprechenden großen Zunft sechs Monate bis zwei Jahre in Verbund gewesen, d. h. gearbeitet haben.

§. 6.

Keine Gesellenschaft darf sich unterstehen einen, vom Amte bereits freigesprochenen Lehrling auch von sich aus noch besonders zum Gesellen machen zu wollen.

§. 7.

Jeder Geselle muß bei seiner Aufnahme in die Gesellenschaft mit einem Handschlage die Versicherung geben, daß er sich nach den allgemeinen Handwerks-Verordnungen und diesem Schragen richten wolle.

§. 8.

Die Gesellenschaft kann bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes von diesem einen mäßigen Beitrag zum Besten ihrer Lade fordern.

§. 9.

Bei der Aufnahme eines Gesellen in die Gesellenschaft sind weder Geschenke und Schmausereien auf Kosten des Gesellen, noch andere Erpressungen, auch keine ungehörige, unanständige oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche und Ceremonieen zulässig.

§. 10.

Der Austritt oder die Ausscheidung aus der Gesellenschaft erfolgt, wenn ein Gesell

1) Meister wird;

2) nicht bei einem hiesigen Meister seiner Zunft arbeitet, obgleich ihm von letzterer Arbeit angeboten, und er zur Uebernahme derselben nicht durch Krankheit verhindert ist, und

3) sich eines Vergehens schuldig macht, das den Verlust der Standesrechte oder des guten Namens und der bürgerlichen Ehre nach sich zieht.

§. 11.

Das Mitglied einer Gesellenschaft, welches aus derselben aus dem Grunde ausscheidet, weil es nicht bei ei-

nem hiesigen Meister arbeiten will, muß in dieselbe sofort wieder aufgenommen werden, wenn es wieder bei einem hiesigen Meister in Condition tritt, und einen Beweis seiner guten Führung beibringt.

§. 12.

Jede Gesellschaft muß einen besondern Vorstand haben, bestehend aus zweien Meistern, welche Ladenmeister, und aus dreien Gesellen, von denen der Eine Altgeselle und die beiden Andern dessen Gehilfen oder Compagnen genannt werden.

§. 13.

Jede Gesellschaft kann unter Leitung ihres Vorstandes mit Wissen des Amts-Ältermanns und des Amtsgerichts Versammlungen halten.

§. 14.

Jede Gesellschaft muß eine Lade oder allgemeine Kasse haben, und kann für sich allein oder in Gemeinschaft mit einer oder mehren andern Gesellschaften eine besondere Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse errichten.

§. 15.

Jede Gesellschaft kann ein Handwerkszeichen, ein Schild und eine Herberge haben.

§. 16.

Jede Gesellschaft darf ihres besseren Fortganges wegen ihrer Zunft oder dem Amtsgerichte Vorstellung machen.

§. 17.

Allgemeine Zunftangelegenheiten, welche auch das Interesse der Gesellschaften berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Zunft gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellschaft zum Zweck gütlicher Vereinbarung berathen werden.

§. 18.

Es wird jeder Gesellschaft empfohlen, aus ihrer Lade jährlich zur Unterhaltung der Schule, welche für Handwerker errichtet ist, einen, der Zahl der Gefellen und deren Vermögens-Umständen entsprechenden Beitrag an Geld zu bewilligen.

§. 19.

Keine Gesellschaft darf ohne Genehmigung des Amtsgerichts ihr etwaniges unbewegliches Vermögen veräußern und ein Darlehn aufnehmen.

§. 20.

Wenn eine Gesellschaft der allgemeinen Handwerks-Ordnung oder dem speciellen Schragen zuwider handelt, so ist solches nicht nur an der Gesellschaft selbst, sondern auch an dem Gefellen-Vorstande insbesondere zu ahnden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§. 21.

Die Meister einer Zunft erwählen jährlich in einer allgemeinen Versammlung der Meister und aus ihrer Mitte die Ladenmeister. Die Erwählten müssen sofort von dem Amts-Vorstande dem Amtsgerichte zur Bestätigung vorge stellt werden, welches die Erwählten, falls sie keinem öffentlichen Tadel unterliegen, zu bestätigen hat.

§. 22.

Der Gefellen-Vorstand besteht aus dem Altgefellen,

dessen beiden Gehilfen oder Companen und oberwählten zweien Ladenmeistern.

Anmerk. Wenn ein Handwerksamt oder dessen Gesellenschaft aus sehr wenigen Mitgliedern besteht, so braucht der Vorstand nur aus dem Altgesellen, einem Compan und einem Ladenmeister zu bestehen.

§. 23.

Die Gesellenschaft wählt aus ihrer Mitte alljährlich in ihrer Versammlung durch Stimmenmehrheit den Altgesellen und die Gehilfen desselben. Die Erwählten müssen sofort von dem bisherigen Gesellen-Vorstande durch den Amts-Vorstand dem Amtsgerichte zur Bestätigung vorgestellt werden, und sind, wenn sie keinem öffentlichen Tadel unterliegen, zu bestätigen.

Anmerk. Wenn es von einer Gesellenschaft gewünscht werden sollte, so kann die Dienstzeit des Altgesellen und dessen Gehilfen von dem Amtsgerichte auf sechs Monate beschränkt werden.

§. 24.

Bei der Wahl des Gesellen-Vorstandes einer zusammengesetzten, oder für mehrere Gewerke gemeinschaftlich bestehenden Zunft, muß nach Möglichkeit vermieden werden, daß nicht alle Glieder desselben aus Genossen eines und desselben Gewerks erwählt werden.

§. 25.

Keiner, der zum Ladenmeister, Altgesellen oder Compan erwählt worden, darf diese Wahl von sich ablehnen, jedoch wer das 50ste Lebensjahr erreicht hat, kann für immer, wer an einer langwierigen, schweren Krankheit leidet, darf während der Dauer derselben, und wer ein Jahr hindurch Mitglied des Vorstandes gewesen, kann für das darauf folgende Jahr die, auf ihn gefallene Wahl ausschlagen.

§. 26.

Nur derjenige darf zum Mitgliede des Gesellen-Vorstandes erwählt werden, welcher zu lesen und zu schreiben versteht, schon das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und wenigstens ein Jahr Meister und resp. Geselle gewesen ist.

§. 27.

Für den Fall, daß der Altgeselle, dessen Gehilfe oder die Ladenmeister verhindert sein sollten, ihre Geschäfte zu übernehmen und auszuführen, sind für dieselben vorher von der Amts- und resp. Gesellen-Versammlung besondere Stellvertreter zu erwählen. Auch steht es jeder Gesellenschaft frei, aus ihrer Mitte zur Assistenz für den Altgesellen und dessen Gehilfen 2 bis 6 Deputirte zu ernennen.

§. 28.

Die Ladenmeister müssen allen Versammlungen des Gesellen-Vorstandes und der Gesellenschaft beiwohnen, haben jedoch in denselben nur eine beratende, keine entscheidende Stimme, und darauf zu wachen, daß keine gesetzwidrigen Handlungen beschlossen und ausgeführt werden.

§. 29.

Der Altgeselle und dessen Gehilfen müssen für den Vortheil und die Bedürfnisse der Gesellenschaft sorgen, alle Angelegenheiten der Gesellenschaft betreiben und letztere bei der Zunft, den Behörden und Autoritäten vertreten.

§. 30.

Zu den Obliegenheiten des Altgesellen und dessen Gehilfen gehört:

1) den Gesellen die Vorschriften der Obrigkeit zu eröffnen, und sie zur Erfüllung derselben anzuhalten;

- 2) dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen jeden Gesellen vorzustellen;
- 3) die Versammlungen der Gesellen zu veranstalten;
- 4) die Beschlüsse der Gesellenschaft in Ausführung zu bringen;
- 5) Kenntniß zu haben, von den am hiesigen Orte anwesenden Gesellen und deren Wohnung;
- 6) den erkrankten, armen, alten und arbeitsunfähigen Gesellen, sei es auf Beschluß der Gesellenschaft, oder in dringenden Fällen ohne denselben, bis zur nächsten Versammlung der Gesellen aus deren Kasse nach Möglichkeit Hilfe zu gewähren;
- 7) alle, der Gesellenschaft zukommenden Strafgeder, Abgaben und Gebühren zu erheben und beizutreiben, und überhaupt die Gesellenkasse, unter Zuziehung der Ladenmeister zu verwalten;
- 8) die freigesprochenen Lehrlinge, so wie die ange-reisten Gesellen der Gesellenschaft in deren Ver-sammlung zu präsentiren;
- 9) darauf zu wachen, daß die Gesellen nicht die Vor-schriften der Handwerks-Verordnungen übertreten, und
- 10) das Interesse der Gesellenschaft in allen Stücken wahrzunehmen.

§. 31.

Alle Klagen und Streitigkeiten der Gesellen einer Zunft unter sich sind, bevor sie an den Amts-Vorstand und von diesem an das Amtsgericht gelangen können, zuerst bei dem Gesellen-Vorstande zu erheben, der die Sache gütlich zu vermitteln, und auch zu entscheiden hat, falls sie nicht von Wichtigkeit ist.

§. 32.

Wer mit der Entscheidung des Gesellen-Vorstandes nicht zufrieden ist, hat sich darüber binnen 14 Tagen bei dem Amts-Vorstande zu beschweren, jedoch können

die Glieder des Gesellen-Vorstandes nur vom Amtsgerichte einer Strafe unterzogen werden.

§. 33.

Der Gesellen-Vorstand kann seine Versammlungen halten in dem dazu bestimmten Locale, oder in der Wohnung des Ladenmeisters.

§. 34.

Ueber die Verhandlungen in jeder Versammlung des Gesellen-Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 35.

Der Gesellen-Vorstand ist verpflichtet, wenn er oder die Gesellschaft einen Gesellen einer Strafe unterzieht, solches sofort in ein besonderes Strafbuch einzutragen, welches vom Amtsgericht zu durchschnüren und zu attestiren ist.

§. 36.

Dem Gesellen-Vorstande kann aus der Gesellen-Lade ein Gehalt bewilligt werden.

§. 37.

Der Gesellen-Vorstand kann, wenn nicht ein besonderer Bote ernannt sein sollte, alle Bestellungen in Sachen der Gesellschaft durch den Junggesellen, das heißt durch den zuletzt aufgenommenen, freigesprochenen Gesellen ausführen lassen.

§. 38.

Die, für den Amts-Vorstand vorgeschriebenen Regeln sind, in Ermangelung besonderer Bestimmungen für den Gesellen-Vorstand, in Anwendung zu bringen.

Dritter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Gesellschaft.

§. 39.

Jede Gesellschaft muß alle drei Monate, und kann außerdem, wenn ein besonderer, die Gesellschaft betreffender Vorfall sich ereignet, jedoch immer nur an einem Sonn- oder Feiertage, und zwar nach beendigter Kirchenzeit, eine allgemeine Versammlung halten.

§. 40.

Der Altgefelle muß durch den Junggesellen alle Mitglieder der Gesellschaft zu diesen Versammlungen einladen lassen, jedoch 24 Stunden vorher dem Aeltermann der Zunft und dem Amtsgericht darüber Anzeige machen, das wieder die Polizei-Verwaltung davon in Kenntniß zu setzen hat.

§. 41.

Die Versammlung kann in der Gesellen-Herberge, oder in deren Ermangelung, in der Wohnung des Ladenmeisters oder eines andern Meisters gehalten werden.

§. 42.

Die Versammlung ist ungiltig, wenn der Gesellen-Vorstand, mit Einschluß der Ladenmeister, nicht zugegen ist.

§. 43.

Gegenstände der Verhandlung, Berathung und Beschlußnahme in der Versammlung sind:

- 1) die Erfüllung obrigkeitlicher Befehle;
- 2) die Wahlen zu den Aemtern der innern Verwaltung der Gesellschaft;

- 3) die förmliche Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder der Gesellschaft;
- 4) die Bestimmung, ob die Gesellen mit einer Steuer oder Auflage zum Besten der Gesellenkasse belegt werden sollen, und in welchem Betrage namentlich;
- 5) die Einnahme und Ausgabe der Gesellenkasse festzustellen, und die Unterstützungen, welche aus der Kasse für franke und arme Gesellen zu zahlen sind;
- 6) die Abnahme und Bepriüfung der Rechnungen des Gesellen-Vorstandes über die Verwendung der Gelder der Gesellschaft, und
- 7) über die gemeinschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Gesellen zu berathen.

§. 44.

Die Gesellschaft kann alle in ihrer Versammlung vorgefallenen Störungen der vorgeschriebenen Ruhe und Ordnung, so wie des Anstandes, von sich aus beahnden.

§. 45.

Der Altgeselle hat unter Assistenz seiner Gehilfen die Verhandlungen in der Versammlung der Gesellen in ähnlicher Weise zu leiten und abzuhalten, wie solches durch den Amts-Ältermann in den Amts-Versammlungen geschieht, und überhaupt sind die, für die Amts-Versammlungen erlassenen Vorschriften, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, bei den Versammlungen der Gesellen in Anwendung zu nehmen.

§. 46.

Ueber jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 47.

Klagen und Beschwerden über Beschlüsse einer Gesellschaft sind beim Amts-Vorstand anzubringen, jedoch

kann die ganze Gesellschaft nur von dem Amtsgerichte einer Strafe unterzogen werden.

§. 48.

Vor und während der Versammlung der Gesellen zur Berathung ihrer Angelegenheiten dürfen Keinem in der Herberge oder dem Locale der Versammlung geistige Getränke gereicht und verabfolgt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Lade und der Verwaltung der Kasse der Gesellen.

§. 49.

Jede Gesellschaft muß eine Lade oder einen, mit 3 verschiedenen Schlössern wohlversehenen sicheren Kasten haben, in welchem sämmtliche Bücher, Documente und Gelder der Gesellschaft sich aufbewahrt finden müssen, und namentlich müssen in der Lade vorhanden sein:

- 1) die allgemeinen Handwerks = Verordnungen und der Schragen für die Gesellen;
- 2) das Protokoll = oder Notizenbuch über die, bei der Gesellschaft stattgehabten Verhandlungen;
- 3) ein genaues Verzeichniß aller, der Gesellschaft gehörigen Vermögensstücke und Sachen;
- 4) das Verzeichniß der Mitglieder der Gesellschaft;
- 5) sämmtliche, der Gesellschaft zugehörigen Documente und ihr zugefertigten obrigkeitlichen Schriften und Verordnungen;
- 6) ein, von dem Amtsgerichte attestirtes Schnurbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, und endlich

7) die Gelder der Gesellschaft, jedoch dürfen in der Lade selbst nie mehr als 50 Rbl. in baarem Gelde oder in Werthpapieren vorrätzig sein, und muß jeder Mehrbetrag in dem feuerfesten Gewölbe der kleinen oder St. Johannis-Gilde-Stube oder des Amtsgerichts aufbewahrt werden.

§. 50.

Die Schlüssel zu den 3 Schlössern der Lade müssen so vertheilt werden, daß einer der Ladenmeister den Hauptschlüssel, und der Altgeselle so wie ein Compan je einen der beiden Nebenschlüssel führen. Die Lade kann nur geöffnet werden, in Gegenwart der Glieder des Gesellen-Vorstandes oder deren Stellvertreter.

§. 51.

Die Lade muß sich in der etwanigen Gesellen-Herberge oder bei einem Ladenmeister an einem sicheren Orte in Verwahrsam befinden, und hat der Herbergsvater oder Ladenmeister dafür die möglichste Sorge zu tragen, daß die Lade weder gestohlen noch spoliirt werde, indem derselbe, falls solches dennoch durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit geschehen sollte, dafür mit seinem Vermögen und persönlich verantwortlich bleibt.

§. 52.

Die Kasse der Gesellschaft wird gebildet:

- 1) aus Strafgeldern, welche für die Verletzungen der Handwerks-Berordnungen erhoben werden;
- 2) aus den Beiträgen, welche von den Gesellen bei der Aufnahme in die Gesellschaft zu erlegen sind;
- 3) aus den, auf Beschluß der Gesellschaft von den Gesellen zu zahlenden Auslagegeldern und Beiträgen, welche jedoch nur erst nach erfolgter Bestätigung des Amts-Vorstandes erhoben werden dürfen;

- 4) aus den etwanigen, der Gesellschaft gemachten Geschenken, und
- 5) aus den Renten und Revenüen des etwa vorhandenen Vermögens der Gesellschaft.

§. 53.

Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur verausgabt werden:

- 1) zur Unterstützung für kranke, arme und alte Gesellen;
- 2) zur Beerdigung für verstorbene Gesellen, die kein Vermögen und keine wohlhabenden Aeltern und Geschwister hinterlassen haben;
- 3) für die Unterhaltung der Herberge, für den Gehalt des Vorstandes, Schreibers, Boten u. d. der Gesellschaft, wenn ein solcher mit Genehmigung des Amtsgerichts bewilligt sein sollte, so wie überhaupt für die Bestreitung der bei der Verwaltung der Gesellschaft vorkommenden Kosten, und endlich
- 4) für die Förderung wohlthätiger und nützlicher Zwecke.

§. 54.

Die Gelder der Gesellschaft dürfen namentlich nicht zu Tractamenten und Lustbarkeiten verwandt werden.

§. 55.

Die Ladenmeister, der Altgeselle und dessen Gehilfen müssen die Kasse der Gesellschaft gemeinschaftlich verwalten, und haben dabei, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, die, für die Verwaltung der Amtskassen erlassenen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

§. 56.

Die Beitreibung der Strafgeelder und die Erhebung der Abgaben, so wie überhaupt die Verwaltung der Kasse, kann von jeder Gesellschaft, mit Genehmigung des Amts-

gerichts, unter Aufsicht des Altgesellen besondern Vorstehern übertragen werden.

§. 57.

In jedem Jahre vor dem Abgange des Gesellen-Vorstandes erwählen die Meister Einen aus ihrer Mitte, und die Gesellen zwei aus ihrer Mitte zur Revision der Gesellenkasse.

§. 58.

Bei der Vorstellung des neu erwählten Gesellen-Vorstandes zur Bestätigung ist dem Amtsgerichte auch über die stattgehabte Revision Bericht zu erstatten.

§. 59.

Die besonderen Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen der Gesellen werden vom Gesellen-Vorstande oder 3 besonders erwählten Vorstehern in Grundlage der, für die besondern Kassen der Meister vorgeschriebenen Regeln verwaltet.

§. 60.

Die Auflagen oder Beiträge sind von den Gesellen in monatlichen Terminen, und zwar immer am Anfange eines jeden Monats in Voraus zu bezahlen. Wenn solches nicht geschieht, so sollen ihre Beiträge von ihren Meistern durch Abzüge vom Lohn einkassirt und dem Altgesellen zugestellt werden.

§. 61.

Ein Jeder, welcher aus der Gesellschaft ausscheidet oder im Laufe eines ganzen Jahres, ohne daß er durch Krankheit oder andere Unglücksfälle daran verhindert worden wäre, seine Beiträge oder Auflage-Gelder nicht gehörig berichtet, verliert alle Ansprüche auf Unterstützungen aus den Gesellenkassen.

§. 62.

Die Gelder, welche aus den Gesellenkassen zur Unterstützung an hilfsbedürftige Gesellen zu zahlen sind, können nicht von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen, und mit Beschlag belegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Gesellen im Allgemeinen.

§. 63.

Ein jeder Handwerker, welcher nach überstandener Lehrzeit von einem Handwerksamte zum Gesellen freigesprochen worden ist, darf sich Geselle dieses Gewerks nennen, muß unter den gesetzlichen Bedingungen als Mitglied der Gesellenschaft der entsprechenden Zunft aufgenommen werden, kann die Vorrechte des Gesellenstandes in Anspruch nehmen und hat in Fällen, wo er in seinen Rechten gekränkt oder beeinträchtigt werden sollte, von dem Vorstande der Gesellenschaft und dem Vorstande der Zunft, so wie von dem Amtsgerichte Schutz und Beistand zu erwarten.

§. 64.

Die verheiratheten Gesellen genießen zwar dieselben Rechte, wie die unverheiratheten, haben aber auch dieselben Pflichten zu erfüllen.

§. 65.

Jeder Geselle, der die gesetzliche Zeit bei Meistern seines Handwerks gearbeitet, und die erforderlichen Fä-

igkeiten besitzt, kann nach Erfüllung der übrigen vorgeschriebenen Bedingungen um Aufnahme in die Zunft als Meister nachsuchen. Der Gesell jedoch, der sich durch seine schlechte Führung einen Makel zugezogen und dafür Strafe verwirkt hat, darf nicht eher um das Meisterrecht nachsuchen, als bis der Vorstand der Zunft und das Amtsgericht es bezeugt haben, daß er sich gebessert habe.

§. 66.

Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat das Recht, wenn es kein Vermögen besitzt, und unverschuldet zur Arbeit untauglich wird, oder in schwere Krankheit verfällt, Hilfe und Unterstützung von der Gesellschaft zu fordern, jedoch kann diese Unterstützung ihm nur für seine Person verabfolgt werden, und geht nicht auf seine Angehörigen über, daher ein verheiratheter Geselle keine größere Unterstützung, als ein unverheiratheter verlangen kann, und sich allen Bedingungen, die bei der Unterstützung von der Gesellschaft gefordert werden, gleich dem unverheiratheten Gesellen unterziehen muß.

§. 67.

Ein Geselle, der durch lüderlichen Lebenswandel in Krankheit oder Noth verfällt, kann auf keine Unterstützung von Seiten der Gesellschaft Anspruch machen.

§. 68.

Die Gesellschaft kann zur Vermeidung von Mißbräuchen verlangen, daß der Geselle, welcher wegen Krankheit Ansprüche auf eine Unterstützung macht, für ihre Rechnung in die öffentlichen Heil- und Verpflegungsanstalten sich aufnehmen lasse, oder den, von der Gesellschaft erwählten Arzt brauche. Will der Geselle sich dazu nicht verstehen, so fällt die Verbindlichkeit der Gesellenkasse zu seiner Unterstützung weg.

§. 69.

Jeder angereifte, arme Geselle darf, wenn er nicht

sofort bei einem Meister Arbeit bekömmt und die Gesellschaft seines Gewerks eine Herberge besitzen sollte, diese auf kurze Zeit ohne Zahlung als Nachtquartier benutzen, und die Gesellschaft um Bewilligung eines billigen Zehrpfennigs ansprechen.

§. 70.

Jedes verstorbene Mitglied einer Gesellschaft muß von dem Gesellen-Vorstande für Rechnung der Gesellschaft, jedoch ohne allen Aufwand beerdigt werden, falls es keine Angehörigen und keine Mittel zur Bestreitung der Beerdigungskosten hinterlassen haben sollte.

§. 71.

Die Gesellschaft kann von dem Gesellen, welcher von ihr unterstützt worden ist, und späterhin zu Vermögen kömmt, verlangen, daß er ihr die empfangenen Unterstützungen, jedoch ohne Renten zurückerstatte.

§. 72.

Jeder Geselle ist verpflichtet:

- 1) alle, ihm durch die Handwerks-Verordnungen und Schragen auferlegten Verpflichtungen pünktlich und unweigerlich zu erfüllen;
- 2) sich gegen Jedermann artig und höflich zu betragen;
- 3) nicht nur der Gesellschaft und der Zunft, sondern auch dem Gesellen und Amts-Vorstande Achtung und Folgsamkeit zu beweisen;
- 4) die, ihm in der Versammlung der Gesellschaft durch Wahl zugewählten Aemter, so wie die, ihm von der Gesellschaft und dem Amts- und Gesellen-Vorstande zugemutheten Aufträge, falls er keine gesetzlichen Entschuldigungsgründe vorschützen kann, unweigerlich zu übernehmen und getreulich zu verwalten und auszuführen;
- 5) das Interesse der Gesellschaft und der Zunft

stets wahrzunehmen, und nichts derselben Nachtheiliges zu verschweigen;

- 6) alle zur Gesellen- oder Amts-Lade einzuzahlenden Beiträge und Strafgeelder ohne Aufenthalt an dieselbe zu entrichten, und
- 7) sich nicht nur selbst eines sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, sondern auch darauf zu wachen, daß die, mit ihm in einer Werkstatt arbeitenden Gesellen und Burschen sich ehrlich, anständig und ordentlich verhalten, und falls er etwas Gesegwidriges bemerken sollte, dem Altgesellen und seinem Meister Anzeige darüber zu machen.

§. 73.

Es ist den Gesellen auf's Strengste untersagt:

- 1) sich zusammen zu rottiren und geheime Zusammenkünfte zu halten;
- 2) diejenigen für unehrlich zu erklären oder verächtlich zu behandeln, welche sich nicht zu ihnen gesellen und halten, welche im Arbeitskittel über die Gasse gegangen, welche auf der Straße oder auf dem Markte gegessen, und welche ihre Arbeiten oder das dazu erforderliche Material und Werkzeug über die Gasse getragen, und endlich
- 3) in den Versammlungen der Gesellenschaft durch Ränke oder Streitsucht die Ruhe und Ordnung zu stören, bereits abgemachte Sachen wiederum zur Sprache zu bringen, und sich in Sachen Anderer hineinzuwischen oder für dieselben Parthei zu nehmen.

§. 74.

Wenn gleich es zur Bervollkommnung des Handwerks überhaupt, so wie zur technischen, als auch bürgerlichen Ausbildung der einzelnen Handwerker gereicht, wenn dieselben fremde Städte und Ortschaften bereisen, so kann doch kein Geselle verpflichtet werden, sich auf die Wanderschaft zu begeben, allein eben so wenig ist

den Gesellen zu verwehren, vielmehr dringend anzupfehlen, bevor sie sich um das Meisterrecht bewerben, auf einige Zeit andere Ortschaften zu besuchen, und daselbst bei tüchtigen Meistern fleißig zu arbeiten.

§. 75.

Jedes Mitglied einer Gesellschaft, welches hier selbst einige Zeit bei Meistern gearbeitet hat, und sich auf die Wanderschaft begeben will, kann zur Erlangung des nöthigen Passes eine Unterstützung aus der Gesellen-Lade, namentlich aber aus der Wanderkasse verlangen, falls eine solche vorhanden und er alle Beiträge zur Gesellen-Lade gehörig berichtet hat.

§. 76.

Die angereisten fremden Gesellen, so wie auch die hiesigen, von der Wanderschaft zurückkehrenden Gesellen müssen sich sogleich nach ihrer Ankunft hieselbst bei dem Aeltermann und Altgesellen ihrer Zunft melden, und haben aus den Städten und Ortschaften, woselbst sie sich aufgehalten und gearbeitet haben, gültige Zeugnisse über ihr Wohlverhalten vorzustellen.

§. 77.

Der jüngste oder zuletzt freigesprochene Geselle hat dieselben Verpflichtungen und Geschäfte für die Gesellschaft und deren Vorstand zu übernehmen und zu besorgen, welche der Jungmeister für die Zunft auszuführen hat, daher die für den Jungmeister erlassenen Vorschriften auch für den Junggesellen in Anwendung zu bringen sind. Wenn jedoch eine Gesellschaft sehr zahlreich ist, so können die Geschäfte des Junggesellen einigen jüngern Gesellen übertragen oder dazu ein besonderer Bote angesetzt werden.

§. 78.

Es ist den Gesellen verboten, ohne Erlaubniß ihrer

Zunft sich mit dem Gewerbe einer andern Zunft zu beschäftigen.

Anmerk. Ausnahmsweise ist es den Tischlergesellen gestattet bei Meistern des Instrumentenmacher-Amtes zu arbeiten.

§. 79.

Die Gesellen sind nicht befugt in ihrem Namen Contracte oder andere Verabredungen zur Lieferung von Arbeiten zu schließen, die zu ihrem Handwerke gehören. In jeder Acte dieser Art ist immer der Name und Zuname des Meisters zu bezeichnen, welchem eine solche Lieferung der Arbeit oder die Hauptaufsicht darüber übertragen wird.

§. 80.

Ein Geselle darf nicht andere Gesellen miethen oder Lehrlinge halten.

§. 81.

Den Gesellen ist es nicht erlaubt zusammen zu wohnen, um auf ihre eigene Hand ohne Meister zu arbeiten, und verfertigte Arbeiten zu verkaufen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Meister zu den bei ihnen in Condition stehenden Gesellen.

§. 82.

Bei dem Amts-Ältermann, dem Herbergsvater oder einem vom Amte besonders dazu erwählten Meister, Zu-

schiedmeister genannt, muß sich ein Buch oder eine Tafel befinden, worin oder worauf jeder Meister, der einen Gesellen braucht, und jeder Geselle, der eine Condition sucht, solches zu notiren hat.

§. 83.

Die bisherige Art und Weise, wie bei den einzelnen Handwerksämtern nach altem Herkommen oder in Grundlage besonders erlassener Vorschriften die Meister die Gesellen anzunehmen, und diese bei jenen in Condition zu treten oder sich in Arbeit sprechen oder schauen zu lassen haben, bleibt vorläufig unverändert bestehen.

§. 84.

Wenn ein Gesell bei einem Meister in Condition tritt, so haben dieselben zur Vermeidung künftiger Mißverständnisse und Streitigkeiten mit einander, in Gegenwart zweier Zeugen, einen Contract, wo möglich schriftlich abzuschließen. In diesem Contracte sind unerlässlich über nachstehende Punkte genaue feste Abmachungen zu treffen:

- 1) wie lange das Dienstverhältniß des Gesellen zum Meister dauern soll;
- 2) ob und wann eine Kündigung des Contracts zulässig ist;
- 3) wie lange der Geselle täglich arbeiten muß;
- 4) welche Tage als Feiertage anzusehen sind;
- 5) ob der Geselle in den Feierstunden für seine Rechnung fremde Arbeiten übernehmen darf;
- 6) wie es mit der Kost und Schlafstelle gehalten werden soll;
- 7) welchen Lohnabzug und Schadensersatz der Geselle für Versäumnisse und verdorbene Arbeit sich gefallen lassen muß, und
- 8) wann und in welchem Betrage der Meister an den Gesellen den Lohn für die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit und für die Feierstunden, falls sie

bei dringender Arbeit in Anspruch genommen werden sollten, zu zahlen hat.

§. 85.

Der Dienst-Contract wird aufgelöst:

- a) durch Ablauf der stipulirten Zeit;
- b) durch contractmäßige Kündigung von Seiten eines Theils;
- c) durch vierzehntägige vorherige Kündigung, falls keine besondere Kündigungsfrist verabredet worden;
- d) in Folge Bruchs des Dienst-Contracts auf Klage des Verletzten durch Verfügen des Amtsgerichts.

§. 86.

Ein Geselle, welcher auf Kosten, Aufforderung und Verschreibung eines hiesigen Meisters aus einem andern Orte hierher gekommen ist, muß sofort bei seiner Ankunft bei diesem Meister in Arbeit treten, und in Ermangelung anderweitiger Verabredung, bei ihm wenigstens sechs Monate bleiben. Thut er solches nicht, so hat er den Betrag des Lohnes für ein halbes Jahr an den Meister zu zahlen, und diesem auch noch alle dessen Unkosten zu ersetzen.

§. 87.

Vor Ablauf der vertragsmäßig festgestellten Dienstzeit, und ohne vorhergegangene Aufkündigung können die Gesellen wider ihren Willen von dem Meister entlassen werden: wenn sie

- 1) aus der Gefellenschaft ausgeschlossen werden;
- 2) einer Veruntreuung, eines lüderlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
- 3) sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Meister, die Mitglieder seiner Familie oder die Hausgenossen erlauben;
- 4) der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht wiederholentlich unvorsichtig umgehen;

- 5) mit den Mitgliedern der Familie des Meisters oder mit ihren Mitarbeitern, oder Hausgenossen verdächtigen Umgang pflegen oder sonst dieselben zum Bösen verleiten, und endlich
- 6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§. 88.

Dagegen können die Gesellen den Meister wider dessen Willen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sind;
- 2) wenn der Meister sich thätlich an ihnen vergreift oder aus der Zunft ausgeschlossen wird;
- 3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten laufen, oder
- 4) wenn er ihnen den ausbedungenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 89.

Ein Meister, der den Gesellen ohne genügenden Grund und ohne vorhergegangene Kündigung entläßt, muß dem Gesellen bis zum Ablaufe der vorgeschriebenen oder verabredeten Kündigungsfrist den bedungenen Lohn zum Vollen auszahlen.

§. 90.

Es ist den Meistern verboten, Gesellen aus andern Städten oder ausländische zur Arbeit zu halten, welche nicht die Erlaubniß derjenigen Zunft, unter welcher der Meister steht, haben; auch darf kein Meister einen Gesellen annehmen, der von seinem bisherigen Meister nicht entlassen ist.

§. 91.

Ein Geselle, welcher auf ordnungsmäßige Weise aus der Condition eines hiesigen Meisters getreten ist, kann sofort wieder bei einem anderen hiesigen Meister in Arbeit treten.

§. 92.

Kein Gesell, welcher nicht in Condition steht, und von einem Meister zur Arbeit gewünscht wird, hat das Recht, ohne Grund diese Arbeit zurückzuweisen.

§. 93.

Jeder Geselle muß in jedem Monat wenigstens einmal mit seinem Meister über den Lohn, den er erarbeitet hat, genaue Abrechnung schließen. Zur Berechnung des Arbeitslohns muß der Meister von sich aus jedem seiner Gesellen einen Berechnungsbogen geben, auf welchem der Meister selbst oder durch einen Andern jede Geldauszahlung vermerkt, und wie viel nach der Abrede von dem Gesellen für Arbeitsversäumniß oder Benachtheiligung des Meisters beigetrieben oder ihm einbehalten werden soll. Diese Berechnungsbogen werden von den Gesellen aufbewahrt und haben in Sachen über Arbeitslohn die Kraft unstreitiger Beweise.

§. 94.

Jeder Meister ist verpflichtet, seinen Gesellen den ihnen gebührenden Lohn pünktlich auszuzahlen.

§. 95.

Die Meister haben es sich zur Regel zu machen, ohne besondere Veranlassung keinem Gesellen einen Vor- schuß auf seinen Lohn zu bewilligen und auszuzahlen.

§. 96.

Jeder Meister ist verpflichtet, von dem Lohne seines Gesellen immer den Betrag der, von demselben zu ent-

richtenden Auflagegelder für einen Monat einzubehalten, um ihn auf Verlangen des Altgesellen an diesen auszu- zahlen.

§. 97.

Ein jeder Meister hat in seinem Hause über seine Gesellen das Recht eines Hausherrn, muß jedoch billig mit ihnen umgehen.

§. 98.

Jeder Meister soll sich gut führen, und durch seinen Wandel und Arbeitsamkeit den Gesellen ein gutes Bei- spiel geben und sie ordentlich halten und behandeln.

§. 99.

Der Geselle, welcher von seinem Meister Wohnung und Beköstigung erhält, kann, wenn in dieser Beziehung nicht etwas Anderes festgesetzt ist, nur verlangen: eine Bettstelle an einem nicht ungesunden Orte in der Woh- nung oder Werkstatt des Meisters, und dieselbe Kost, welche der Meister genießt.

§. 100.

Jeder Geselle ist verpflichtet, den häuslichen Anord- nungen und Einrichtungen seines Meisters, so lange er bei ihm arbeitet, Folge zu leisten, obgleich er demselben häusliche Dienste zu verrichten nicht schuldig ist.

§. 101.

Der Meister kann nur in besonders dringenden Fäl- len verlangen, daß der Geselle für ihn an Sonn- und Festtagen arbeite, jedoch nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und nicht ohne angemessene Entschädigung.

§. 102.

Der Gesell braucht, wenn nicht zwischen ihm und dem Meister eine andere Abmachung getroffen ist, täglich nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, für den

Meister zu arbeiten, und kann von dieser Zeit noch zum Frühstück eine halbe Stunde und zum Mittagessen und Ausruhen anderthalb Stunden in Anspruch nehmen. Die Arbeitsstunden können zwar bei einigen Zünften auch auf eine andere Tageszeit verlegt werden, jedoch braucht der Geselle für den gewöhnlichen Tagelohn nicht mehr als 10 Stunden täglich zu arbeiten. Namentlich kann die Arbeitszeit der Bäcker, Knochenhauer, Müller, Bader, Schornsteinfeger, Schlosser und Glaser, weder an eine bestimmte Tageszeit gebunden sein, noch auf die vorgeschriebenen Werkstage allein sich beschränken.

§. 103.

Die Gesellen sind verpflichtet, die, ihnen von ihrem Meister aufgetragenen Arbeiten willig zu übernehmen und genau nach dessen Vorschrift ohne Fälschung und Betrug gut auszuführen. Sie müssen an allen vorgeschriebenen Arbeitstagen und Stunden fleißig und emsig arbeiten, und dürfen in keinem Falle ohne Erlaubniß des Meisters die Arbeitszeit durch Spazierengehen, Feiern des sogenannten blauen Montags und durch andere unnütze Dinge versäumen oder verbringen.

§. 104.

Der Meister ist verpflichtet, dem Gesellen bei der Arbeit gehörige Anleitung zu geben, die Führung desselben zu überwachen, ihn durch angemessene Vorstellung von der Uebertretung einer Vorschrift abzuhalten, und ihn zu einem tüchtigen Handwerker heranzubilden.

§. 105.

Der Meister ist verantwortlich für die Arbeiten seiner Gesellen und Lehrlinge; dagegen aber ist auch der Geselle seinerseits verbunden für die von ihm gelieferte Arbeit dem Meister zu verantworten, und hat, wenn er dieselbe verspätet, verdirbt oder verfälscht, den durch grobe Unvorsichtigkeit und aus böser Absicht verursachten Schaden aus seinem Vermögen zu ersetzen.

§. 106.

Kein Geselle darf ohne Erlaubniß seines Meisters Arbeiten für seine Rechnung annehmen und ausführen.

§. 107.

Der Geselle muß dem Meister, bei welchem er arbeitet, treu und ergeben sein und sich gegen ihn folgsam und ehrerbietig betragen.

§. 108.

Die Gesellen, die bei einem Meister in Arbeit stehen, müssen bei ihm wohnen und von ihm beköstigt werden, jedoch kann der Amts-Vorstand ausnahmsweise einzelnen Gesellen gestatten, auch anderswo zu wohnen, und namentlich können die Meister des Maurer-, Maler-, Töpfer- und Zimmeramts nicht gezwungen werden, ihren Gesellen Wohnung und Kost zu geben.

§. 109.

Jeder, in Arbeit stehende Geselle kann nach Ablauf der Arbeitszeit ausgehen, muß aber zur Nacht nach Hause kommen, falls er nicht vom Meister die Erlaubniß zum Ausbleiben erhalten haben sollte.

§. 110.

Jeder Geselle erhält vom Amts-Vorstande ein durchschürtes, attestirtes und besiegeltes Büchelchen. In diesem Büchelchen ist jeder Meister, bei welchem sich der Geselle befunden hat, verpflichtet, einzuschreiben: wann der Geselle bei ihm in Dienst getreten, wann und durch welche Veranlassung er ausgetreten, welche Kenntniß seines Gewerbes er bewiesen, und wie er sich geführt hat. Wenn dabei der Geselle findet, daß der Meister ohne Grund ein nachtheiliges Attestat giebt, so kann er über ihn bei dem Amts-Vorstande Beschwerde führen. Kann der Amts-Vorstand die Sache nicht erledigen, so gelangt die Beschwerde zur allendlichen Verfügung an das Amts-

gericht, welches nach Vernehmung des Meisters und Gesellen entweder die Attestation des Ersten bestätigt, oder aber dieselbe durch eine besondere Aufschrift im Buche aufhebt und in diesem letzten Falle den Meister für unrechtfertige Attestation einer Geldpön unterzieht. Dem Gesellen ist es verboten, von einem Meister zu einem anderen in Dienst zu gehen, ohne von dem Ersten ein Attestat erhalten zu haben.

§. 111.

Es ist den Gesellen auf's Strengste untersagt:

- 1) bei allen Gelegenheiten, und namentlich in der Werkstatt, Zank und Streit zu erregen und Unanständigkeiten zu begehen;
- 2) bei ihren Arbeiten sich irgend einen Betrug oder eine Verfälschung zu Schulden kommen zu lassen;
- 3) sich zu weigern mit einem andern Gesellen oder Burschen, der in Untersuchung gezogen oder angeklagt und beschimpft worden ist, bis zur ausgemachten Sache in einer Werkstatt zu arbeiten;
- 4) sich zu verabreden, aus ihrer Condition zu treten und die Arbeit einzustellen;
- 5) durch gemeine Redensarten und anstößige Lieder in der Werkstatt die andern Gesellen und die Burschen zur Sinnlichkeit aufzureizen, sie zu unerlaubten Handlungen zu verleiten und sie in ordinäre Wirthshäuser und unerlaubte Zusammenkünfte mit sich zu führen;
- 6) dasjenige, was in dem Hause ihres Meisters geschieht, unnütz unter die Leute zu bringen, oder den Meister zu verunglimpfen und ihn bei andern verächtlich zu machen;
- 7) einem Meister dessen Kundschaft abspenstig zu machen, oder dessen Gesellen oder Lehrlinge, sei es durch Worte oder Gaben wegzulocken, oder dieselben gegen ihren Meister aufstörrig zu machen, und

8) fremde Werkstätten während der Arbeitszeit zu besuchen.

§. 112.

Der Gesell, welcher bei einem Meister in Condition steht, und sich durch ihn in irgend welcher Weise verletzt erachtet, kann sich über den Meister, so wie dieser über den Gesellen, beim Amts-Vorstande beschweren.

Siebenter Abschnitt.

**Von dem Verhältnisse zwischen Gesellen
und Burschen.**

§. 113.

Die Gesellen im Allgemeinen sind gehalten, die Burschen mit Freundlichkeit zu behandeln, und sollen durch ein gutes Beispiel auf sie einzuwirken stets bemüht sein.

§. 114.

Die, bei einem Meister in Condition stehenden Gesellen müssen gegen die daselbst befindlichen Burschen, welche sie als die, ihnen übergebenen Zöglinge und Schüler anzusehen haben, freundlich sich benehmen, dieselben von allen Unarten abzuhalten sich bemühen, denselben zu aller Gelegenheit gehörige Unterweisung im Handwerke geben, und überhaupt zur Ausbildung der Lehrlinge nach Kräften mit beitragen.

§. 115.

Der Geselle darf dem Lehrburschen zwar die erforderlichen Zurechtweisungen, jedoch nur mit Mäßigung

geben, ihn zu schlagen aber ist der Geselle durchaus nicht befugt.

§. 116.

Ein Gesell, welcher der Werkstatt einer Wittwe, oder der eines abwesenden Meisters als Werkführer vorsteht, kann gegen den Burschen die Rechte des Meisters ausüben.

§. 117.

Der Gesell soll den Burschen nicht gegen den Meister auffässig machen, vielmehr ihn zum Gehorsam und zur Treue gegen denselben anleiten, und überhaupt mit dafür Sorge tragen, daß der Bursch zu einem tüchtigen Gesellen ausgebildet werde.

§. 118.

Der Lehrbursch soll den Gesellen stets die, ihnen gebührende Achtung, und die, ihnen in allen billigen Dingen schuldige Folgsamkeit nicht versagen.

§. 119.

Bei der Arbeit soll der Bursch dem ihm vorgesezten Gesellen die erforderlichen Handreichungen willig leisten, und den Gesellen nicht durch Trotz und ungehörigen Widerspruch zum Zorn reizen.

§. 120.

Wenn der Bursche von einem, in derselben Werkstatt befindlichen Gesellen beleidigt oder in irgend einer Weise verletzt wird, so kann er sich darüber bei seinem Meister beschweren, welcher, falls er die Sache nicht auf gütlichem Wege beilegen und den Burschen zufrieden stellen kann, diesen mit seiner Beschwerde an den Amts-Vorstand zu verweisen hat.

Achter Abschnitt.

Von den Herbergen der Gesellen.

§. 121.

Es ist einer jeden Gesellschaft gestattet, mit Erlaubniß des Vorstandes ihrer Zunft und des Amtsgerichts, eine gemeinschaftliche Wohnung oder Herberge für diejenigen Gesellen, welche zeitweilig nicht in Arbeit stehen oder nicht bei ihren Meistern wohnen, zu halten.

§. 122.

In dieser Herberge kann die Gesellschaft auch ihre Versammlungen halten, und ihre Lade, so wie die, ihr sonst noch zugehörigen Gegenstände aufbewahren.

§. 123.

Wenn eine Gesellschaft die Kosten für die Unterhaltung einer eigenen Herberge nicht bestreiten kann, so ist es ihr zwar gestattet, mit einer oder mehreren andern Gesellschaften eine gemeinschaftliche Herberge zu halten, allein es muß dann die Anordnung getroffen werden, daß jede Gesellschaft für sich ihre Versammlungen ohne alle Theilnahme der Mitglieder der andern Gesellschaften abhalten kann.

§. 124.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in der Herberge wählt die Gesellschaft einen sogenannten Herbergsvater aus der Zahl der Meister oder aber der Gesellen, falls sich kein Meister dazu verstehen sollte. Der Erwählte muß das 25ste Lebensjahr wenigstens zurückgelegt haben, von tadelloser Führung sein, sich als zuverlässig bewährt haben und durch den Amts-Vorstand dem Amtsgerichte zur Bestätigung vorgestellt werden. Derselbe wird auf 3 Jahre gewählt, kann aber im Fall der

Unzuverlässigkeit und Unfähigkeit auch noch vor Ablauf dieser Zeit durch das Amtsgericht verabschiedet werden.

§. 125.

Der Herbergsvater muß seine Wohnung und immerwährenden Aufenthalt in der Herberge haben; er erhält, falls nicht eine andere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihm getroffen sein sollte, freie Wohnung nebst Beheizung, und hat außerdem das Anrecht auf eine Gratification für seine Bemühung aus der Gesellenkasse.

§. 126.

Ein jeder Gesell hat das Recht die Herberge zu benutzen, sobald er ohne Rückstände seine Abgabe an die Gesellen-Lade entrichtet hat, jedoch kann Niemand länger als einen Monat, in den Sommer-Monaten aber Niemand länger als zwei Wochen, ohne Arbeit in der Herberge bleiben, mit Ausnahme der bejahrten und altersschwachen Gesellen, welchen es erlaubt worden ist, die Herberge ohne Zahlung zu benutzen. Wenn einer der Gesellen aus wichtigen Gründen gezwungen wird, seinen Aufenthalt in der Herberge über einen Monat zu verlängern, so kann ihm der Herbergsvater nur mit Bewilligung des Amts-Vorstandes solches gestatten. Ebenso darf auch Niemand in die Herberge zurückkehren, wenn er nicht wenigstens einen Monat in Arbeit gewesen; eine Ausnahme kann nur mit Bewilligung und unter Verantwortung des Aeltermanns gemacht werden.

§. 127.

Die Gesellen, welche nicht bei einem Meister in Arbeit stehen, erhalten in der Herberge unentgeltlich nur Wohnung, Heizung und Beleuchtung; Kost und andere Lebensbedürfnisse müssen sie sich aus ihren eigenen Mitteln anschaffen.

§. 128.

Es ist fremden Personen und in Arbeit stehenden

Gesellen nicht untersagt, die in der Herberge wohnenden Gesellen zu besuchen, jedoch nicht später als bis 9 Uhr Abends. Wenn der Herbergsvater bemerkt, daß Einer oder der Andere der Besuchenden der eingeführten Ordnung zuwider handelt, so hat er das Recht, dieser Person den fernern Besuch der Herberge zu verbieten.

§. 129.

Die Verpflichtungen des Herbergsvaters sind folgende:

- 1) er hat auf Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit in der Herberge, wie auch auf Beobachtung aller, in diesem Schragen in Beziehung auf die Gesellen festgestellten Regeln zu sehen;
- 2) darauf zu achten, daß Niemand von den, in der Herberge Wohnenden unverpaßt sei; er hat die Pässe zu verwahren, wie auch darauf zu sehen, daß dieselben wo gehörig visirt und erneuert werden;
- 3) er hat alle gesetzlichen Requisitionen verschiedener Behörden und Beamten in Hinsicht auf die Gesellen zu befriedigen;
- 4) er beaufsichtigt die Führung der Gesellen und benachrichtigt den Aeltermann über die Nachlässigen, Faulen und Lasterhaften, wie auch über alle in der Herberge vorkommenden Unordnungen;
- 5) er beköstigt diejenigen Gesellen, welche es wünschen, gegen eine mäßige Zahlung;
- 6) er darf ohne Wissen des Amts-Aeltermanns keine Versammlung der Gesellschaft in der Herberge veranstalten lassen, und
- 7) er hat darauf zu wachen, daß in der Herberge keine unerlaubten Spiele veranstaltet und keine Unanständigkeiten begangen werden.

§. 130.

Der Herbergsvater ist dem Amts-Aeltermann untergeben, welcher nicht allein das Recht hat, sondern auch

verpflichtet ist, so oft als möglich die Herberge zu besuchen und auf pünktliche Erfüllung der Obliegenheiten des Herbergsvaters zu sehen.

§. 131.

Es ist den Gesellen auf's Strengste untersagt:

- 1) sich zu betrinken, wie auch Lärm und Streit in der Herberge zu veranlassen;
- 2) grob und ungehorsam sich gegen den Herbergsvater zu betragen, und
- 3) wenn sie in der Herberge wohnen, die Nächte außerhalb derselben zuzubringen.

§. 132.

Damit Niemand sich mit Unkenntniß der, in der Herberge zu beobachtenden Ordnung entschuldigen kann, so müssen an der Wand der Herberge gedruckte oder geschriebene, und von dem Aeltermann unterzeichnete, allgemeine Vorschriften über die, auf der Herberge zu beobachtende Ordnung ausgestellt sein. Diese Vorschriften können nur aus diesem Schragen entnommen werden.

Neunter Abschnitt.

Die im allgemeinen Strafgesetzbuch enthaltenen Strafbestimmungen, welche sich insbesondere auf die Gesellen beziehen.

§. 133.

Ein Geselle, welcher ohne Erlaubniß des Amtes sich als Meister mit dem Gewerbe einer andern Innung beschäftigen wird, das nicht zu seiner ursprünglichen In-

nung gehört, unterliegt hierfür einer Geldbuße von einem bis zu fünf Rubeln an die Gewerbekasse.

§. 134.

Wenn ein Geselle zu seinen Arbeiten in der Stadt andere Gesellen miethen oder Lehrlinge halten wird, so unterliegt er einer Geldbuße von fünf bis zehn Rubeln an die Gewerbekasse. Eben dieser Beahndung unterliegen auch Gesellen, welche, behufs eigener Arbeiten, zu mehreren ohne Meister zusammen wohnen (außer in den Fabriken, wo dies gestattet ist), und die von ihnen gefertigten Gegenstände verkaufen werden.

§. 135.

Ein Geselle, welcher sich eigenmächtig von seinem Meister entfernt, oder ohne besondern gesetzlichen Grund sich geweigert hat, mit dessen Arbeit sich zu beschäftigen, unterliegt hierfür einem für jeden Tag der Abwesenheit oder Arbeitsweigerung berechneten Lohnabzuge zum Besten des Meisters, und überdies einer eben so großen Geldbuße an die Gewerbekasse. Wenn aber diese Abwesenheit mehr als sieben aufeinanderfolgende Tage betrug, so unterliegt ein solcher Geselle, neben dem Lohnabzuge, dem Arrest auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Wochen.

§. 136.

Ein Geselle, welcher, während er bei einem Meister arbeitet, im Verlaufe eines oder mehrerer Arbeitstage betrunken ist, sich wider den Meister und dessen Familie, wider die Aeltesten und die Obrigkeit Grobheiten erlaubt, unterliegt, je nach Maaßgabe der Verschuldung, einer Geldbuße von einem Rubel bis zu fünf Rubeln an die Gewerbekasse, oder dem Arrest auf eine Zeit von drei bis sieben Tagen.

§. 137.

Wenn ein bei einem Meister befindlicher Geselle

oder Lehrling ohne dessen Wissen Arbeit annimmt, und hierüber der Meister selbst oder irgend ein anderer bei dem Amte Beschwerde führt, oder dies sonst bei einer Verhandlung entdeckt wird, so unterliegt der Schuldige einer Geldbuße von einem Rubel bis zu zehn Rubeln an die Gewerbekasse, oder, falls er dem Gesetze nach von Leibesstrafen nicht ausgenommen ist, der Bestrafung mit fünf bis zehn Rutenstreicheln.

§. 138.

Ein Geselle, welcher von seinem Meister fortgeht und in den Dienst eines andern Meisters tritt, ohne von dem frühern ein Zeugniß oder die Entlassung erhalten zu haben, unterliegt hierfür einer Geldbuße von fünf Rubeln an die Gewerbekasse.

§. 139.

Wenn ein Meister oder ein Geselle überwiesen sein wird, die ihm durchs Gesetz zugestandenen häuslichen Correctionsmittel gegen seine Lehrlinge mißbraucht, oder ihnen nicht gehörig Ruhezeit und Nahrung gegeben zu haben, so unterliegt er hierfür einer Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Rubeln an die Gewerbekasse, neben der in den Gesetzen bestimmten Strafen für Verwundung oder Verstümmelung, wenn er solches an irgend einem seiner Lehrlinge verübt hat.

§. 140.

Wenn ein Meister seinen Gesellen zur bestimmten Zeit den wirklich bedungenen Lohn nicht auszahlt, so unterliegt er, falls sie hierüber wider ihn Beschwerde führen, dem Arrest auf eine Zeit von einem Tage bis zu drei Tagen, und ist überdies verpflichtet, die gesetzlichen Forderungen seiner Gesellen zu befriedigen.

§. 141.

Falls ein Meister einem Gesellen das Führungs-Attestat, oder das Zeugniß über den Fortschritt des Aus-

lernens nicht giebt, auf Erlangung wessen dieser dem Gesetze nach ein Recht hat, so unterliegt ein solcher Meister, auf darüber erhobene Beschwerde, falls die Weigerung nicht rechtlich begründet war, für diese widergesetzliche Bedrückung einer Geldbuße von fünf Rubeln an die Gewerbekasse, und ist verpflichtet, nachdem er ihm das Attestat oder Zeugniß gegeben, einen solchen Gesellen für allen demselben dadurch entgangenen Gewinn zu entschädigen.

Riga Rathhaus, den 28. September 1856.

Ad mandatum

(L. S.)

Tunzelmann,

Obersecr.